



**Einkommensberechnung für das
Einrichtungsjahr 2018/2019
(01. September 2018 – 31. August 2019)**

Geschäftsbereich KITA
Zentrale Gebührenstelle
RBS-KITA-ST-ZG
Landsberger Str. 30
80339 München

Telefax (089) 233 8 44 94
Telefax (089) 233 8 44 95

Öffnungszeiten / Sprechzeiten:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr

Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

für Sorgeberechtigte, deren Kind in einer Einrichtung eines im Rahmen der Münchner Förderformel geförderten freigemeinnützigen und sonstigen Trägers (kurz: freier Träger) betreut wird, besteht die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Elternbeiträge.

Die Einkommensberechnungen werden von der Zentralen Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport vorgenommen.

Die Festsetzung der Elternbeiträge verbleibt in der Zuständigkeit der freien Träger.

1. Antragstellung

Eine Reduzierung des Elternbeitrags ist möglich, wenn der maßgebliche jährliche Gesamtbeitrag der Einkünfte (nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) der Sorgeberechtigten den Betrag von 60.000 € nicht übersteigt.

Die Ermäßigungen können die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie Pflegeeltern erhalten, wenn diese ständig mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Wenn Sie eine einkommensabhängige Ermäßigung Ihrer Elternbeiträge wünschen, so wenden Sie sich bitte an Ihre Einrichtung bzw. den Träger Ihrer Einrichtung. Der Träger Ihrer Einrichtung beantragt dann für Sie eine Einkommensberechnung und legt das ausgefüllte und von Ihnen und dem Träger unterschriebene Antragsformular bei der Zentralen Gebührenstelle vor. Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Das Antragsformular beinhaltet auch eine Datenschutzentbindung, welche die Zentrale Gebührenstelle berechtigt, Sie bezüglich eventuell noch erforderlicher Unterlagen zu kontaktieren, die übermittelten Daten zur Einkommensberechnung zu verwenden und einen entsprechenden Bescheid über die Feststellung des maßgeblichen Einkommens zu erstellen. Beachten Sie bitte, dass eine Einkommensberechnung nur erfolgen kann, wenn Sie Ihre maßgeblichen Einkünfte in erforderlichem Umfang gegenüber der Zentralen Gebührenstelle nachweisen.

Nach der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens erstellt die Zentrale Gebührenstelle einen Bescheid und sendet diesen an den Träger der Einrichtung und in Abdruck an die Sorgeberechtigten. Das weitere Verfahren (Ermäßigung der Elternbeiträge und Rechnungstellung bzw.

Anpassung der Betreuungsverträge) liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Einrichtungen bzw. der freien Träger.

Generell wenden Sie sich bitte auch hinsichtlich aller Ermäßigungstatbestände, für die keine Einkommensberechnung erforderlich sind (z. B. Geschwisterermäßigung oder staatlicher Zuschuss im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung), direkt an Ihre Einrichtung bzw. den Träger der Einrichtung.

2. Unterlagen für die Einkommensberechnung (Regelberechnung)

Es sind Nachweise über die Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten und des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, vorzulegen.

Von den Pflegeeltern sind ebenfalls die maßgeblichen Einkommensnachweise einzureichen. Bei Bezug von Pflegegeld vom Stadtjugendamt gelten die Ausführungen unter 3c.

Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (für das Einrichtungsjahr 2018/2019 sind z. B. die Einkünfte des Jahres 2016 heranzuziehen).

- Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, benötigen wir:
 - Ihren vollständigen Einkommensteuerbescheid (eine Kopie ist ausreichend) sowie -gegebenenfalls weitere Nachweise: z.B. Lohnabrechnungen zum Minijob, Nachweise über Ehegatten- und Kindesunterhalt, Wohngeldbescheid, Bescheid über Sozialleistungen
- Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, legen Sie – je nach zutreffender Einkommensart - bitte vor:
 - Kopie der Lohnsteuerbescheinigung(en) 2016 oder Lohn-/Gehaltsnachweise des Arbeitgebers
 - Bescheide über Elterngeld und Betreuungsgeld
 - Bescheide über Wohngeld, Kinderzuschlag, Renten
 - Nachweise über Unterhaltszahlungen
 - Lohnabrechnungen zur geringfügigen Beschäftigung
 - Bescheid über Krankengeld
 - Zusätzlich: Reichen Sie bitte mit den Einkommensnachweisen eine Erklärung ein, dass Sie im Kalenderjahr 2016 keine weiteren Einkünfte bezogen haben.

Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, so ist zu belegen, mit welchen finanziellen Mitteln Sie im Kalenderjahr 2016 Ihren Lebensunterhalt bestritten haben (z. B. Einkünfte im Ausland, Landeserziehungsgeld, Unterstützung durch Dritte etc.).

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie die Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres sind vollständig bis **spätestens zum 28.02.2020** vorzulegen.

3. Weitere Regelungen zur Ermäßigung der Elternentgelte

Auch in den nachfolgenden Fällen ist immer ein Antrag auf Einkommensberechnung zu stellen:

a) Bezieher von Sozialleistungen

Wenn Sie im aktuellen Einrichtungsjahr (01.09.2018 bis 31.08.2019) regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach §§ 19 ff. SGB II) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs dieser Leistungen kein Elternbeitrag erhoben.

Der Leistungsbezug ist durch entsprechende Bescheide (die Seiten 1 und 2 sind ausreichend) nachzuweisen.

Solange der Leistungsbezug nicht für das ganze Einrichtungsjahr vorliegt, erstellt die Zentrale Gebührenstelle einen vorläufigen Bescheid. Sobald die Nachweise über den Leistungsbezug vollständig für das ganze Einrichtungsjahr eingegangen sind, kann ein endgültiger Bescheid mit einem anrechenbaren Einkommen von 0,00 Euro erstellt werden.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen sind vollständig bis **spätestens zum 28.02.2020** einzureichen.

b) Aktuelle Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften

Sorgeberechtigte, die aktuell in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz wohnen, können eine Ermäßigung beim Elternentgelt auf 0,00 Euro und beim Verpflegungsgeld auf 0,00 Euro erhalten.

Als Nachweis ist eine Bestätigung über die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vorzulegen.

c) Pflegekinder

Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München aktuell Pflegegeld bezahlt, kann das Elternentgelt auf 0,00 Euro ermäßigt werden. Das Verpflegungsgeld kann zudem auf 0,00 Euro reduziert werden.

Als Nachweis ist der Bescheid über die aktuelle Bewilligung von Pflegegeld durch das Stadtjugendamt München vorzulegen.

d) Heimkinder

Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe aktuell in einem Heim untergebracht sind, kann das Elternentgelt auf 0,00 Euro ermäßigt werden. Das Verpflegungsgeld kann auf 0,00 Euro reduziert werden.

e) Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

In besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlagen kann auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld ermäßigt oder erlassen werden.

Anträge und Unterlagen zu oben genannten Tatbeständen sind bis zum **28.02.2020** bei der Zentralen Gebührenstelle einzureichen (maßgebend ist der Eingangsstempel).

4. Prüfung des gesetzlichen Anspruchs

Für Eltern, die ihrer Meinung nach wegen aktuell niedrigem Einkommen die Elternbeiträge nicht oder nicht vollständig bezahlen können, gibt es die Möglichkeit, eine Zumutbarkeitsprüfung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen.

Nach § 90 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) kann damit eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes erfolgen.

Nähere Auskünfte zur Antragstellung erteilt Ihnen die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Achtung: Ab 01.09.2018 ist für die Bearbeitung dieser Anträge die Zentrale Gebührenstelle zuständig!

Anträge für die Zeit bis 31.08.2018 sind noch in dem für die Wohnanschrift der Eltern zuständigen Sozialbürgerhaus zu stellen.

5. An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilt Ihnen:

Zur Ermäßigung der Elternbeiträge: Ihre Einrichtung bzw. der Träger Ihrer Einrichtung

Zur Einkommensberechnung, zu erforderlichen Einkommensbelegen, Abgabefristen und zu Informationen bzgl. der Heranziehung aktueller Einkommensnachweise, außerdem wegen Prüfung eines gesetzlichen Anspruchs nach § 90 SGB VIII:

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle
Dienstgebäude Landsberger Str. 30
Postanschrift: Bayerstr. 28, 80335 München

Tel. Nr. (089)233-96770; Telefonzeiten: Mo. und Do. 13.00–15.00 Uhr, Di. und Fr. 09.00–12.00 Uhr

E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de

Persönliche Sprechzeiten/Publikumsverkehr: Mo. und Do. 08.30-12.00 Uhr, Di. 13.30–17.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zentrale Gebührenstelle